



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



9. Januar 2018

Telefon 0211 871-2349

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

60-fach

Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 12. Januar 2018 - TOP 6
Antrag der Fraktion der SPD vom 18. Dezember 2017
„Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Verfassungsgerichtshofs zur Sperrklausel?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP 6.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern**

**für die Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen des Landtags am 12. Januar 2018
zu dem Tagesordnungspunkt 6**

**„Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des
Verfassungsgerichtshofs zur Sperrklausel?“
Antrag der Fraktion der SPD vom 18. Dezember 2017**

**Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des
Verfassungsgerichtshofs in rechtlicher und politischer Hinsicht?**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat am 21. November 2017 in acht Organstreitverfahren jeweils durch Urteil festgestellt, dass sowohl die verfassungsunmittelbare als auch die einfachgesetzliche 2,5 %-Sperrklausel für Kommunalwahlen gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit (Artikel 69 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung (LV) i.V.m. Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz) verstößt, soweit sie für die Wahlen der Gemeinderäte und Kreistage gilt. Demgegenüber sei diese Sperrklausel mit dem Verfassungsrecht vereinbar, soweit die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr betroffen sind.

Antragsteller in den Organstreitverfahren waren die Landesverbände der NPD, der PIRATEN, der Partei DIE LINKE, der PARTEI, der ÖDP und der Tierschutzpartei sowie der Bürgerbewegung PRO NRW und der Partei Freie Bürger-Initiative/Freie Wähler; Antragsgegner war jeweils der Landtag NRW.

Die 2,5 %-Sperrklausel bei Kommunalwahlen war durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und



wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) in Artikel 78 Absatz 1 LV und § 33 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) eingefügt worden. Nach dem Wortlaut des Artikel 78 Absatz 1 Satz 3 LV sollte sie sich auf die Wahl von Gemeinderäten, Bezirksvertretungen, Kreistagen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr beziehen. Dem Kommunalvertretungsstärkungsgesetz lag ein Entwurf der Fraktionen von SPD, CDU und GRÜNE zugrunde (LT-Drs. 16/9795).

Die Landesregierung hat die Urteile des VerfGH NRW, die an seine frühere Rechtsprechung zu Sperrklauseln für Kommunalwahlen anknüpfen, zur Kenntnis genommen. Dass sich aus den Grundsätzen des Verfassungsrechts Grenzen auch für das Handeln eines Verfassungsgesetzgebers ergeben können, lässt sich der einschlägigen Kommentierung und der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte entnehmen.

Frage 2: Wie beurteilt die Landesregierung insbesondere die in dem Urteil vorgenommene Differenzierung zwischen den Wahlen zu Gemeinderäten und Kreistagen einerseits und Bezirksvertretungen bzw. der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr andererseits?

Die Landesregierung hat auch die insoweit vorgenommene Differenzierung in den Urteilen zur Kenntnis genommen.

Der VerfGH NRW hat festgestellt, dass die Wahlrechtsgrundsätze gemäß Artikel 69 Absatz 1 Satz 2 LV i. V. m. Art. 28 Absatz 1 Satz 2 GG nicht für die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gelten. Zu den in



Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG aufgeführten Volksvertretungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden gehörten weder die auf der Grundlage von § 35 Gemeindeordnung geschaffenen Stadtbezirke in den kreisfreien Städten, die lediglich Untergliederungen von Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit seien, noch der Regionalverband Ruhr als ein von den in § 1 RVRG genannten kreisfreien Städten und Kreisen gebildeter höherstufiger Gemeindeverband (vgl. z. B. die Urteilsbegründung in dem Verfahren VerfGH 21/16 auf S. 52 unter der Randnr. 132 und die nachfolgenden Ausführungen).

Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG erwähnt in kreisfreien Städten gebildete Bezirksvertretungen und Versammlungen höherstufiger Gemeindeverbände nicht. Vielmehr verlangt der Wortlaut der Vorschrift, dass in den Ländern, Kreisen und Gemeinden das Volk eine Vertretung haben muss, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Nach Einschätzung des VerfGH NRW entspricht eine maßvolle Sperrklausel jenseits des Anwendungsbereichs von Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG demokratischen Grundsätzen auch dann, wenn damit unabhängig von konkret absehbaren Funktionsstörungen Vorsorge gegen Gefahren für die Funktionsfähigkeit getroffen werden soll (siehe Leitsatz 9 des oben zitierten Urteils).

Frage 3: Welche gesetzgeberischen Maßnahmen plant die Landesregierung als Konsequenz aus dem Urteil?

Die Änderung der Verfassung beruhte auf dem Kommunalvertretungsstärkungsgesetz (LT-Drs. 16/9795) der Fraktionen von SPD, CDU und GRÜNE.



Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die eingangs gestellte Frage an den Verfassungsgesetzgeber richtet.

Aufgrund der durch den VerfGH NRW klargestellten Bindungswirkung seiner Entscheidungen können Probleme im Gesetzesvollzug ausgeschlossen werden. Aktuell finden keine Vertretungswahlen in den Gemeinden und Kreisen statt, bei der sich die Frage der Anwendbarkeit einer Sperrklausel stellen könnte. Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen werden am Ende einer ausnahmsweise knapp sechseinhalbjährigen Wahlperiode nach Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie und § 14 Abs. 2 Satz 1 KWahlG vielmehr im Herbst 2020 stattfinden.

Abgesehen davon hat der VerfGH NRW seine Urteile darauf gestützt, dass der Verfassungsgesetzgeber seine Prognose drohender Funktionsstörungen der Gemeinderäte und Kreistage nicht hinreichend begründet habe. Es sei jedoch prinzipiell denkbar, dass der Landtag nach erneuter Befassung auf der Grundlage einer neuen und tragfähigen Begründung an der Sperrklausel festhalte (Pressemitteilung des VerfGH NRW vom 21.11.2017 unter Nr. 9). Da die Funktionsfähigkeit der Räte und Kreistage ein hohes Gut ist, besteht folglich die Möglichkeit zu einer entsprechenden Erörterung durch den Landtag im Jahr 2018.